

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen

von SCHMID Getränkeverpackungen e.K. Walkertshofener Straße 18 DE-85253 Erdweg-Großberghofen



## I. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen gelten, soweit nicht zwischen dem Besteller und dem Lieferanten/Hersteller etwas anderes vereinbart wird, für alle vom Besteller in Auftrag gegebenen Lieferungen/Leistungen.
- (2) Durch die Abgabe eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung/eines Auftrages unterwirft sich der Lieferant/Hersteller diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Herstellers oder vom Bestellschreiber/der Ausschreibung/dem Auftrag/der Auftragsbestätigung des Bestellers oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers gelten nur, soweit diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant/Hersteller im Angebot oder in der Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Herstellers gelten somit im Zweifelsfall nicht. Vorrang und Geltung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, die der Lieferant schon durch widerspruchsfreie Entgegennahme der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, einer Ausschreibung oder eines Auftrags des Bestellers anerkennt.

## II. Angebot

- (1) Angebote sind zweifach und kostenlos abzugeben. Der Lieferant/Hersteller hat sich im Angebot bezüglich Mängel, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung des Bestellers zu halten sowie im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Etwaige Bedenken fachlicher oder sonstiger Art hat er schriftlich geltend zu machen. Mängelgewährleistungsansprüche, die aus einer Abweichung in Qualität oder Menge von der vertraglich geschuldeten Leistung resultieren, bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant/Hersteller hält sich an sein Angebot drei Monate gebunden.
- (3) Vor Beginn der Auftragsausführung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen, Entwürfe oder Vergleichbares zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Bestellers entbindet den Lieferanten/Hersteller nicht von seiner Haftung für die Tauglichkeit seines Produkts, des Liefergegenstandes oder seiner Leistung. Die verbindlichen Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich und in der gewünschten Anzahl auszuhandigen.

## III. Bestellung

- (1) Liefer-/Leistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen werden nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Es gilt dann der Inhalt der Bestätigung als vereinbart.
- (2) Soweit Angebot, Auftrag oder Ausschreibung des Bestellers nicht ausdrücklich anderes vorsehen, ist der Besteller an diese eine angemessene Frist, maximal 4 Wochen, gebunden. Für den Fristbeginn gilt das Datum der Bestellung.

## IV. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Sie verstehen sich „frei Bestimmungsort“ und schließen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Transport usw. ein.
- (2) Ist der Lieferant/Hersteller auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Im Preis inbegriffen ist auch die Einweisung inklusive der damit verbundenen Reise- und Spesenkosten.
- (3) Verpackungsmaterial ist auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten/Hersteller kostenfrei zurückzunehmen und zu entsorgen. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Lieferanten/Hersteller trägt dieser.
- (4) Eine Preisgleitklausel des Lieferanten/Herstellers wird vom Besteller nicht anerkannt.
- (5) Setzt der Lieferant/Hersteller seine Preise vor Lieferung oder Montage herab, gelten die Preisreduzierungen auch für die Bestellung.

## V. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung des Kaufpreises und/oder der Vergütung erfolgt nach Wareneingang beim Besteller bzw. nach Abnahme der Leistung und nach Eingang einer Rechnung in zweifacher Ausfertigung ggf. mit allen zum Liefergegenstand gehörigen Unterlagen und Daten innerhalb von 30 Tagen netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Besteller zum Abzug von Skonto in Höhe von 3 % der Netto-Rechnungssumme berechtigt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Das gilt auch für Teilrechnungen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt des Erhalts der korrigierten Rechnung als bei dem Besteller eingegangen.
- (2) Der Besteller ist zur Verrechnung mit Gegenrechnung berechtigt, auch wenn diese auf anderen Rechtsverhältnissen beruhen.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung durch Scheck ist sie erfolgt mit Eingang des Schecks beim Lieferanten/Hersteller, bei Überweisung mit Eingang des Überweisungsauftrages an die Bank des Bestellers.
- (4) Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten/Herstellers nicht bestätigt. Im Falle mangelhafter Lieferung/Leistung ist der Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Gewährleistungsrechte - berechtigt, die Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

## VI. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- (1) Im Auftrag des Bestellers angegebene Liefer-/Ausführungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang am Bestimmungsort.
- (2) Vom Besteller angegebene Liefer-/Ausführungsfristen beginnen mit dem Datum des Bestell-/Auftragschreibens. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Wareneingang am Bestimmungsort.
- (3) Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant/Hersteller dies unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer unverzüglich per Telefax dem Besteller anzuzeigen, sowie - bei erheblichen Verzögerungen - die Entscheidung des Bestellers über die Aufrechterhaltung des Auftrags (Rücktritt) einzuholen. Solange die Entscheidung des Bestellers, die dieser unverzüglich per Telefax dem Lieferanten/Hersteller mitzuteilen hat, diesem nicht vorliegt, handelt er auf eigenes Risiko, wenn er den Auftrag trotzdem ausführt. Der Lieferant/Hersteller wird, um zugesagte Termine einhalten zu können, ohne zusätzliche Kosten für den Besteller ggf. schnellere Transportmittel benutzen.
- (4) Stellt der Lieferant/Hersteller seine Zahlungen nicht nur vorübergehend ein oder wird über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eines anderen vergleichbaren Verfahrens nach dem Gesetz eines anderen Staates gestellt, welches auf Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abstellt, kann der Besteller ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Liefer-/Ausführungsterminen oder Überschreitung von Liefer-/Ausführungsfristen pauschalen Schadensersatz von 1 % der Auftragssumme für jede angefallene Kalenderwoche, maximal nach oben begrenzt jedoch von 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Lieferant/Hersteller kann den Nachweis führen, dass der Schaden wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist. Dem Besteller bleibt es auch unbenommen, den konkreten Schaden geltend zu machen.

## VII. Transport, Gefahrübertragung, Versicherung und Verpackung

- (1) Soweit der Lieferant/Hersteller zur Einhaltung des Liefer-/Ausführungstermins oder der Liefer-/Ausführungsfrist nicht eine schnellere Transportart wählt, ist der Versand entsprechend der in der Bestellung festgelegten Versandart durchzuführen.
- (2) Lieferung und Versand haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Herstellers an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bestimmungsort ist, wenn der Besteller keine andere ausdrückliche und schriftliche Bestimmung getroffen hat, stets die Verwendungsstelle am Sitz des Bestellers. Der Lieferant/Hersteller trägt die Gefahr der Versendung bis zur Verwendungsstelle. Er haftet auch für eine nicht sachgemäße Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen und ähnlichem hat der Lieferant/Hersteller den Besteller ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- (3) Der Lieferant/Hersteller hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die den Transport bis zur Verwendungsstelle des Bestellers abdeckt.
- (4) Am Tage des Versands ist dem Besteller per Telefax eine Versandanzeige zu übermitteln, aus der sich Bestellnummer und Bestelldatum, Versandtag, Verpackungsort, genauer Inhalt und Gewicht der Sendung ergeben. Eine weitere Versandanzeige ist der Sendung obenauf beizulegen. Außerdem sind allen Lieferungen zwei Packzettel oder Lieferscheine beizulegen.

## VIII. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Lieferant/Hersteller haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen, dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (z.B. Umweltschutzvorschriften) sowie die Vorschriften und Richtlinien der einschlägigen Fachbehörden, der Berufsgenossenschaften und Fachverbände beachtet wurden, und dass im übrigen alle Funktionen und Spezifikationen dem Vertrag und dessen Zweck entsprechend gegeben sind.
- (2) Offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung werden vom Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung/Montage. Sofern der Besteller die Ware im normalen Geschäftsverkehr an einen anderen Ort als den Bestimmungsort versenden lässt oder weiterleitet und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigt, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Zeigt sich ein Mangel erst später, etwa bei Weiterverarbeitung oder Einbau, wird der Besteller einen derartigen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich rügen. Bei Gewährleistungsdifferenzen und Fehlmengen gelten zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten/Hersteller die bei der Übergabe vom Besteller festgestellten Gewichte und Mengen. Gewichtsdifferenzen und Fehlmengen sind vom Besteller dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, kann der Besteller Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferant/Hersteller eine zu geringe Menge liefert. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant/Hersteller.
- (4) Hat der Lieferant/Hersteller einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unrichtig verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung und das Rücktrittsrecht gemäß § 478 BGB bleiben vorbehalten.
- (5) Soweit für die Sachmängelhaftung des Lieferanten/Herstellers nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ein Verschulden des Lieferanten/Herstellers Voraussetzung ist, haftet der Lieferant/Hersteller für jedes Verschulden.
- (6) Liefert der Hersteller/Lieferant eine größere als die geschuldete Menge, kann der Hersteller/Verkäufer für die Minderlieferung keine zusätzliche Vergütung verlangen, sofern nicht der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis mit der Mehrlieferung erklärt hat.
- (7) Sofern der Lieferant/Hersteller dem Besteller auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach unbeschränkt.
- (8) Führen Mängel zu Folge- (Sach- und/oder Vermögens-)schäden, haftet der Lieferant/Hersteller auch für diese. Dies umfasst auch solche Schäden, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der einem Dritten für Schäden einzustehen hat, die bei dem Dritten infolge der Mangelhaftigkeit der Sache in dessen Vermögen oder Eigentum eingetreten sind.
- (9) Die Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. § 479 BGB bleibt unberührt. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe am Bestimmungsort. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung angegeben ist. Wird der in der schriftlichen Abnahmeerklärung angegebene Abnahmetermin überschritten, beginnt die Verjährung mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

## IX. Freistellung von Ansprüchen aus Produkthaftung, Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Wird der Besteller aufgrund inländischer oder - im Falle einer für den Lieferanten/Hersteller vorhersehbarer Weiterleitung in das Ausland - ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts oder wegen Verstoßes gegen Sicherheits- und Umweltschriften in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten/Herstellers zurückzuführen sind, so ist der Lieferant/Hersteller dem Besteller in dem Umfang regresspflichtig, wie die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Ausnahmeverhältnis haftet.
- (2) Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, den Besteller im Umfang des Verursachungsanteils des Lieferanten/Herstellers freizustellen. Von Kosten, die dem Besteller infolge einer gebotenen Rückrufaktion entstehen, hat der Hersteller/Lieferant den Besteller ebenfalls im Verhältnis seines Verursachungsanteils freizustellen.
- (3) Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

## X. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant/Hersteller steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch seine Lieferung und ihre für den Lieferanten/Hersteller voraussehbare Weiterleitung durch den Besteller keine Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt werden. Wird der Besteller von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant/Hersteller den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen - einschließlich der Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung - frei und erstattet diesem alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Herstellers selbst eine Lizenz zu erwerben, die ihm die Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen gestattet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant/Hersteller die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## XI. Geheimhaltung

- (1) Sämtliche vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Datenträger und sonstige Dokumentationen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind sie mit der Lieferung/Leistung an den Besteller zurückzugeben.
- (2) Besteller und Lieferant/Hersteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant/Hersteller hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- (3) Soweit ein Subunternehmer des Lieferanten/Herstellers aufgrund einer Zustimmung des Bestellers Zugang zu nach vorstehenden Ziffern (1) und (2) der Geheimhaltung unterliegenden Dokumentationen und Informationen hat, hat der Lieferant/Hersteller den Subunternehmer im Sinne der vorstehenden Ziffern (1) und (2) zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Der Lieferant/Hersteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben.

## XII. Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten des Lieferanten/Herstellers werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Dies gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 BDSG.

## XIII. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Gegen den Besteller gerichtete Forderungen darf der Lieferant/Hersteller nicht abtreten.
- (2) Gegen Ansprüche des Bestellers kann der Lieferant/Hersteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten/Herstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkungen des Rechts zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts gelten nicht, wenn seitens des Bestellers eine grobe Pflichtverletzung vorliegt oder der Gegenanspruch des Lieferanten/Herstellers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig ist.

## XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand ist München, sofern der Lieferant/Hersteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klage nicht bekannt ist.

## XV. Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.